

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Tanz Akademie Berlin e. V., Ahornallee 18, 14050 Berlin

## Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigsten gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angabe zur Herkunft der Sachspende gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnungen, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung des **Sports** i. S. der Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes .f. Körperschaften Berlin..... StNr. 27/617/65860..... vom .22.04.2008..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung des **Sports** i. S. der Abgabenordnung durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr. .... vom..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports i. S. der Abgabenordnung verwendet wird.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).